

**Satzung  
zur 1. Änderung der Satzung  
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer  
in der Gemeinde Prasdorf**

Aufgrund des § 4 Abs.1 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) sowie der § 1 Abs.1, § 2, § 3 Abs.1 S. 1, Abs. 8 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.- H., S. 27),, in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.08.2025 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Der § 2 Abs. 12 wird geändert und wie folgt gefasst:

[12] BRW-Divisor ist der Divisor (Teiler) für die Berechnung des Lagefaktors. Dies ist der höchste nach Abs. 10 normierte Bodenrichtwert (BRW) einer Gemeinde für Einfamilienhäuser. Gibt es in der Gemeinde Bodenrichtwertzonen mit Werten nur für Mehrfamilienhäusern (MFH), welche über dem höchsten Bodenrichtwert für Einfamilienhäuser liegen, wird hierfür ein fiktiver Bodenrichtwert für Einfamilienhäuser (EFH) aufgrund nachfolgender Berechnung ermittelt:

$$\text{Bodenrichtwert für EFH der Basis – Mischzone} * \frac{\text{höchster BRW für MFH in der Gemeinde}}{\text{BRW für MFH der Basis – Mischzone}}$$

Sofern ein fiktiver Bodenrichtwert für Einfamilienhäuser über dem höchsten Bodenrichtwert für Einfamilienhäuser in der Gemeinde liegt, so wird dieser zum BRW-Divisor.

**Artikel 2**

Der § 2 Abs. 13 wird geändert und wie folgt gefasst:

[13] BRW-Dividend ist der Dividend (das zu Teilende) für die Berechnung des Lagefaktors. Dies ist der nach Abs. 10 normierte Bodenrichtwert (BRW), der für die Zone festgelegt wurde, in dem sich der konkrete Steuergegenstand befindet, sofern es sich um einen Bodenrichtwert für Einfamilienhäuser (EFH) handelt.

Liegt für die Zone des konkreten Steuergegenstandes nur ein Wert für Mehrfamilienhäuser (MFH) vor, so ist hier ein fiktiver Bodenrichtwert für diese Zone anhand nachfolgender Berechnung zu ermitteln:

$$\text{Bodenrichtwert für EFH der Basis – Mischzone} * \frac{\text{BRW MFH des Steuergegenstandes}}{\text{BRW für MFH der Basis – Mischzone}}$$

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2023 in Kraft.

**Gemeinde Prasdorf  
-Der Bürgermeister-**

(Siegel)  
Prasdorf, den 14.08.2025

(gezeichnet)  
Matthias Gnauck